

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2010/12/15 G277/09, V108/09

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.2010

## **Index**

94 Schifffahrt  
94/01 Schiffsverkehr

## **Norm**

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz  
B-VG Art18 Abs2  
Seeschiffahrts-V §206 Abs2, Abs3  
SeeschiffahrtsG §15 Abs2

## **Leitsatz**

Aufhebung einer Bestimmung des Seeschiffahrtsgesetzes über die Beleihung zweier Vereine mit der Aufgabe der Ausstellung amtlich anerkannter Befähigungsnachweise zur selbständigen Führung von Yachten; Unsachlichkeit des ausnahmslosen Ausschlusses aller anderen Anbieter der erforderlichen Kurse; Gesetzeswidrigkeit zweier Bestimmungen der Seeschiffahrtsverordnung nach Wegfall der gesetzlichen Grundlage

## **Rechtssatz**

Aufhebung des §15 Abs2 SeeschiffahrtsG - SeeSchFG, BGBl 174/1981 idF BGBl I 41/2005.

Keine sachliche Rechtfertigung dafür, dass der Gesetzgeber nur zwei Vereine - den Motorboot-Sportverband für Österreich (MSVÖ) und den Österreichischen Segel-Verband (ÖSV) - als geeignet erachtet, die von der Beleihung erfassten Aufgaben der Ausstellung amtlich anerkannter Befähigungsnachweise wahrzunehmen.

Der ausnahmslose und zeitlich unbefristet durch Gesetz normierte Ausschluss aller anderen Anbieter von Kursen für das selbständige Führen von Yachten - unabhängig davon, ob diese Anbieter auf ideeller oder auf Gewinn orientierter Basis tätig sind - von der Möglichkeit, amtlich anerkannte Befähigungsausweise auszustellen, ist unsachlich, da die Mitgliedschaft der beiden im Gesetz genannten Verbände in einem Dachverband - und sei es auch die Österreichische Bundes-Sportorganisation (BSO) - die unterschiedliche Behandlung nicht zu rechtfertigen vermag.

Verfassungskonforme Interpretation der Bestimmung angesichts ihres Wortlauts nicht möglich.

In der Folge Feststellung der Gesetzeswidrigkeit des §206 Abs2 der Seeschiffahrts-V - SeeSchFVO, BGBl 189/1981 idF BGBl II 274/2004, und Aufhebung des §206 Abs3 erster Satz SeeSchFVO idF BGBl II 274/2004 mangels gesetzlicher Deckung.

Anlassfall B1553/08 vom selben Tag: Aufhebung des angefochtenen Bescheides.

## **Entscheidungstexte**

- G 277/09, V 108/09  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 15.12.2010 G 277/09, V 108/09

## **Schlagworte**

Schifffahrt, Beleihung, Befähigungsnachweis

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2010:G277.2009

## **Zuletzt aktualisiert am**

21.11.2011

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)